GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II Drucksache Nr.: BV/0158/19

Sachbearbeiter: Mack, Ursula Datum: 20.11.2019

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss nicht öffentlich Gemeinderat öffentlich

Betreff:

Festlegung des Prüfverfahrens für den Jahresabschluss 2019

Beschlussvorschlag:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 soll gemäß § 101 Absatz 1 Satz 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) durch einen Abschlussprüfer (§ 124 Absatz 2 KSVG) erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit entsprechende Angebote einzuholen. Über die Bestellung des Abschlussprüfers entscheidet der Gemeinderat.

Sachverhalt:

Mit Einführung der Doppik zum 1. Januar 2009 hat die Gemeinde für die Jahre 2009 bis 2011 von der Möglichkeit nach § 101 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 124 Absatz 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Gebrauch gemacht, die aufgestellten Jahresabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Für die Folgeabschlüsse hat der Rechnungsprüfungsausschuss dann in seiner Sitzung am 19. Januar 2012 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

"Künftig soll eine Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen. Die Verwaltung informiert die Fraktionen über die Fertigstellung des Jahresabschlusses. Die Fraktionen benennen daraufhin je ein Fraktionsmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entsendung in die Prüfungsarbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe nimmt die Arbeit zur Prüfung auf und legt die zu prüfenden Sachverhalte fest. Nach Abschluss der Prüfung durch die Arbeitsgruppe erfolgt die entsprechende Mitteilung an die Verwaltung. Danach tagt der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals."

Die Überörtliche Prüfung beim Landesverwaltungsamt hat im Jahr 2019 eine Erhebung zum Stand der Jahresabschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaften, ihrer Einrichtungen mit eigenem Rechtswesen sowie ihren Unternehmen in Privatrechtsform durchgeführt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 hat sie nun die Ergebnisse dieser Erhebung zur Verfügung gestellt.

Hierin wird zum Punkt Jahresabschlussprüfung unter anderen dargestellt, dass eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nur bei fünf kommunalen Gebietskörperschaften stattfindet. Die übrigen bedienen sich hierzu eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes (14), eines beauftragten Rechnungsprüfungsamtes (16), eines Prüfungszweckverbandes (2) oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (21).

Es wird explicit darauf hingewiesen, dass - soweit die Prüfung des Jahresabschlusses ausschließlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss ohne Hinzuziehung weitere Hilfspersonen erfolgt - sicherzustellen ist, dass die Prüfungsmaßstäbe des § 122 Absatz 1 KSVG eingehalten werden. Hierzu sollte ein risikoorientierter Prüfungsansatz nach den Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) gewählt werden, um das Prüfungsergebnis mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Verwaltung schlägt vor, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erneut einen Abschlussprüfer (vorzugsweise Wirtschaftsprüfungsunternehmen) zu beauftragen, dessen Prüfungsbericht dann eine verlässliche Grundlage für die weitere Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss darstellt.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 stehen auf Haushaltsstelle 111410-552500 "Beratungsleistungen (Umsatzsteuer, Betriebe gewerblicher Art etc.)" Aufwandsermächtigungen in Höhe von insgesamt 20.000 Euro für das Jahr 2019 zur Verfügung. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wäre zur Durchführung dieser Prüfung im Jahr 2020 die Bildung einer sonstigen Rückstellung gemäß § 32 Absatz 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) zulässig.

Fachbereichsleiterin